

3.8 Ultraschall

Auch die Ultraschall-Vereinbarung, die in ihrem Grundgerüst noch aus dem Jahr 1993 stammt, wird derzeit überarbeitet. Bedingt durch die technische Weiterentwicklung bedürfen insbesondere die apparativen Anforderungen einer Neuregelung. Zudem sind durch die Änderungen des EBM im Jahre 2005 einige Inkompatibilitäten zwischen Gebührenordnung und Qualitätssicherungsvereinbarung entstanden. Auf Grund der Komplexität dieser Vereinbarung, die etwa die Hälfte aller Ärzte betrifft und aktuell 31 verschiedene Genehmigungsbereiche umfasst hat die Überarbeitung einen längeren Zeitraum in Anspruch genommen als ursprünglich zu erwarten war. Die Konsentierung der Ultraschall-Vereinbarung wird nun für das laufende Jahr angestrebt.